

(2) Soweit in den Bestimmungen dieses Abkommens der Begriff „Fahrzeuge“ verwendet wird, sind darunter auch Flöße zu verstehen.

Artikel 2

(1) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung das Recht zur Schifffahrt auf den Grenzgewässern.

(2) Der Verkehr mit Sportbooten ist nur auf der Oder zulässig.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit auf Grund dieses Abkommens für eine sichere und optimale Durchführung der Schifffahrt auf den Grenzgewässern erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Vorschriften für den Verkehr und für die Kennzeichnung der Grenzgewässer für die Schifffahrt;
2. Kontrolle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt;
3. Ermittlung der Fahrwassertiefen und -breiten;
4. Kennzeichnung der Grenzgewässer für die Schifffahrt;
5. Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und anderer in das Fahrwasser eingebrachter Gegenstände, die zu einer Gefahr für die Schifffahrt werden können;
6. Festlegung der Liegestellen;
7. Durchführung von Hilfs- und Rettungsaktionen;
8. Untersuchung von Unfällen, die sich bei der Ausübung der Schifffahrt ereignen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner werden einheitliche Vorschriften über die Regelung des Schiffsverkehrs sowie über die Kennzeichnung der Grenzgewässer für die Schifffahrt gemeinsam erarbeiten und zum gleichen Termin erlassen.

(2) Bestimmungen, die nicht durch Vorschriften gemäß Absatz 1 erfaßt sind und von Bedeutung für die Schifffahrt des anderen Abkommenspartners sein können, sind mit diesem abzustimmen.

Artikel 5

(1) Die durch einen der Abkommenspartner zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen.

(2) Das Anlegen am Ufer des anderen Abkommenspartners und die Aufnahme von Verbindungen mit

Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners ist nicht gestattet. Die Anwendung der vorgeschriebenen Schifffahrtssignale wird hierdurch nicht berührt.

(3) Fahrzeuge sowie die auf ihnen befindlichen Personen und Ladungen sind von der Grenz- und Zollkontrolle befreit.

(4) Die Abkommenspartner erheben für das Befahren der Grenzgewässer keine Schifffahrtsgebühren.

Artikel 6

(1) Sind Fahrzeuge, deren Besatzungsmitglieder oder andere Personen gezwungen, am Ufer des anderen Abkommenspartners anzulegen beziehungsweise das Ufer zu betreten oder Ladungen auf dem Ufer abzusetzen oder Verbindungen mit Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners aufzunehmen, so unterliegen die Personen, Fahrzeuge und Ladungen den entsprechenden Bestimmungen des anderen Abkommenspartners. Die örtlich zuständigen Grenz- und Zollorgane sind über jede Verbindungsaufnahme mit dem Ufer oder einem Fahrzeug des anderen Abkommenspartners durch den Führer des Fahrzeuges unverzüglich zu unterrichten.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind die zur Kontrolle ermächtigten Organe befugt, Fahrzeuge des anderen Abkommenspartners zu Kontrollzwecken im Rahmen ihrer Befugnisse zu betreten.

Artikel 7

(1) Jedes Fahrzeug muß mit den für die Ausübung der Schifffahrt vorgeschriebenen Dokumenten und Kennzeichen versehen sein.

(2) Auf jedem Fahrzeug muß sich die vorgeschriebene Besatzung mit der entsprechenden Qualifikation befinden.

(3) Die Besatzungsmitglieder der Fahrzeuge und andere an Bord befindliche Personen müssen die nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner für den Aufenthalt auf den Grenzgewässern vorgeschriebenen und gegenseitig anerkannten Schifffahrts- beziehungsweise Personaldokumente mitführen. Personen, die sich an Bord von Sportbooten befinden, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Personaldokumenten eine Erlaubnis zum Befahren der Grenzgewässer besitzen. Das Muster dieser Erlaubnis ist durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner abzustimmen.

(4) Dokumente der Fahrzeuge sowie der Besatzungen, die durch die Organe eines Abkommenspartners ausgestellt oder anerkannt wurden, sind für die Organe des anderen Abkommenspartners verbindlich.